

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 65 (1985)
Heft: 3

Rubrik: Blickpunkte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Blickpunkte

Schwierigkeiten mit dem Wettbewerb

Die Marktwirtschaft wird im öffentlichen Empfinden praktisch mit Wettbewerbswirtschaft gleichgesetzt. Obwohl zu diesem System noch eine Reihe von weiteren Elementen gehört, steht die von Adam Smith entdeckte Mechanik von Angebot und Nachfrage optisch weiterhin allein im Mittelpunkt. Der Konsum soll im Prinzip bestimmen, was und wieviel produziert wird. Die Nachfrage regelt die Preise und damit – immer entsprechend der geltenden Lehre – grundsätzlich auch die Löhne sowie die Materialbereitstellung. Die Planung wird den einzelnen Wirtschaftssubjekten überlassen; das heisst sie ist pluralistisch. Die Marktwirtschaft ist also prinzipiell eine «spontane» Ordnung, wobei der marktorientierte Leistungswettbewerb eine nahezu optimale Güterversorgung gewährleisten soll.

Soweit die Theorie. Doch die Praxis sieht bekanntlich anders aus. Einerseits sind Wirtschaft und Staat längst in intensiver Partnerschaft verflochten, wobei die staatlichen Ordnungsfunktionen mit der hohen Regelungsdichte von Gesetzen und Verordnungen auch in der liberalen Demokratie teilweise massiv ins wirtschaftliche Geschehen eingreifen. Anderseits haben die vertraglichen Abmachungen der Sozialpartner heutzutage ein so hohes Mass erreicht, dass zum Beispiel im Lohnsektor kaum noch von einem freien Spiel der Kräfte die Rede sein kann.

Damit ist ein zentrales Element des Preisgefüges praktisch kanalisiert.

Darüber hinaus gibt es in sämtlichen westlichen Industriestaaten einen wesentlichen Sektor des täglichen Konsums, bei dem die Preise sich nicht frei einpendeln: den Agrarmarkt, der überall von protektionistischen Diktativen und Subventionen durchsetzt ist. Schliesslich und endlich gibt es zum Beispiel in der schweizerischen Marktwirtschaft auch noch die Möglichkeit brancheninterner Absprachen, welche nicht nur die Preise, sondern auch weitere Bereiche des wirtschaftlichen Geschehens betreffen können: die Kartelle und kartellähnlichen Organisationen.

Um diese Einrichtungen ist in den letzten Jahren bekanntlich ein heftiger Disput im Zusammenhang mit der hängigen Revision des Kartellgesetzes entstanden. Es erhob sich der Ruf nach mehr Wettbewerb – ein Anliegen, das jeden liberal denkenden Zeitgenossen auf Anhieb positiv berühren muss. Nur sehen die Dinge aus der Nähe betrachtet um einiges komplexer aus. Tatsache ist zunächst, dass die Vertragsfreiheit ebenso Bestandteil der Handels- und Gewerbefreiheit ist wie die Wettbewerbsfreiheit. In diesem Zeichen sind denn auch Kartelle hierzulande, im Gegensatz etwa zur Bundesrepublik oder den USA, erlaubt, sofern sie ihre Stärke nicht missbrauchen.

Damit ist dem Gesetzgeber wie den ausführenden Behörden ein Ermessensspielraum für die Abgrenzung des «möglichen Wettbewerbs» gegeben, der immer wieder politisch ausgetragen werden muss. Vor allem für

die kleinen und mittleren Betriebe werden solche Kartellabsprachen vielfach zu einer Frage des Überlebens. Damit sind oft nicht nur unternehmerische Eigeninteressen, sondern auch Probleme der Güterversorgung der Konsumenten, der regionalen Beschäftigungslage oder der Kriegsvorsorge tangiert.

Wenn in letzter Zeit verschiedene Zeitungsredaktionen eigentliche Kampagnen zur Verschärfung der Kartellgesetzgebung und damit zur besseren Absicherung des «möglichen Wettbewerbs» geführt haben, so war ihnen wohl kaum bewusst, wie sehr sie selbst im Glashaus sitzen. Hält doch ein Expertenbericht des Eidgenössischen Justizdepartementes im Zusammenhang mit der Presseförderung fest, dass die Koordination der Interessen von Verlegern und Zeitungsdruckern sehr stark ausgebaut ist. «Mit Kollektivvereinbarungen und sonstigem kollektivem Auftreten versuchen sie, vernünftige Wettbewerbsverhältnisse zu schaffen, bei Rohmateriallieferanten wie auch bei Kunden annehmbare Preisbedingungen durchzusetzen sowie Rationalisierungs- und Zusammenarbeitsvereinbarungen untereinander zu fördern.» Es liegt hier mit andern Worten ein geradezu klassisches Beispiel von Kartellorganisation im Sinne einer Selbsthilfe zur Erhaltung der Pressevielfalt in unserem Lande vor.

Im übrigen hat sich in den letzten 20 Jahren immer deutlicher gezeigt, dass nicht nur gut organisierte Anbieter den Wettbewerb zu begrenzen vermögen, sondern dass auch die «Nachfragemächtigen» über Gebühr dominieren können. Grossverteiler wie Migros oder Coop sind – einmal ganz abgesehen von der Frage, wieviele

Kleingeschäfte in ihrem Schatten liquidiert werden mussten – auch Grossabnehmer, die den Produzenten ihre Preise oft weitgehend diktieren. Zwar soll mit dem revidierten Kartellgesetz auch diese Art von Wettbewerbsbeschränkung besser kontrolliert werden können. Doch ist nicht so recht vorstellbar, wie weit ein betroffener Produzent von seinem Klagerecht Gebrauch machen wird, da er zweifellos riskieren würde, den Grosskunden zu verlieren und damit vom Regen in die Traufe zu kommen.

Schon diese paar wenigen Hinweise zeigen doch wohl deutlich, wie schwierig es unter den heutigen Umständen ist, die «reine Lehre» vom Wettbewerb aufrechtzuerhalten. Dabei ist allerdings nicht zu erkennen, dass auch die diszipliniertesten Kartellabsprachen zumindest von zwei Seiten her deutlich relativiert werden. Einerseits sind wir ein Land der offenen Grenzen und werden es im Hinblick auf die lebenswichtige Exporttätigkeit auch künftighin bleiben. Das bedeutet für die meisten Branchen, dass sie der ausländischen Konkurrenz massiv ausgesetzt sind. Starke Verschiebungen der Marktanteile auch innerhalb von «strengen» Kartellen deuten anderseits darauf hin, dass der Markt nicht allein von den Preisen her diktiert wird, sondern dass Qualität und Serviceleistungen heutzutage ebenfalls ausserordentlich wichtige Faktoren des Wettbewerbs in einem klassischen Sinne sind. Insgesamt darf also wohl festgehalten werden, dass der Wettbewerb in unserem Lande nicht gar so sehr im argen liegt, wie es auf Grund der jüngsten Diskussionen den Anschein haben mochte.

Richard Reich

Der Preisüberwacher mit gestutzten Flügeln

In der Sondersession der eidgenössischen Räte, die in der ersten Februarwoche zu Bern über die politische Bühne ging, behandelte die grosse Kammer auch das Preisüberwachungsgesetz – sinnigerweise PüG genannt. Dem neuen Pfau der helvetischen Wirtschaftspolitik sind, was eigentlich nicht zum vornherein zu erwarten war, einige Federn gerupft worden. Er kann nicht mehr mit jener Pracht durch die wirtschaftspolitische Landschaft stolzieren, wie sich das seine Protagonisten vorgestellt hatten. Insbesondere hat er keinen Einfluss mehr auf die Preise, die im Kompetenzbereich der *Exekutiven* stehen oder die auf Grund von bereits bestehenden Spezialgesetzen gebildet werden. Es ist anzunehmen, dass der Ständerat an dieser Lösung festhalten wird.

Bei der Kontroverse um diese Problematik ist *ein* Aspekt, dem fundamentale Bedeutung zugesprochen werden muss, etwas zu kurz gekommen. Abgesehen davon, dass es in hohem Masse als Unsinn und als eine staatsrechtliche Kapriole sondergleichen betrachtet werden müsste, einen freischwebenden Preisüberwacher *über* die Exekutiven, mithin auch über den Bundesrat, zu stellen, könnte eine solche Variante auch schwerwiegender *wirtschaftspolitische Folgen* haben. Nationalrätin Monika Weber erläuterte in einer Diskussion am Fernsehen, sie könne sich beispielsweise vorstellen, dass ein Preisüberwacher der beabsichtigten SBB-Tarif-Revision – teilweise Preiserhöhungen – nicht zugestimmt, sondern im Blick auf die

Notwendigkeit, den öffentlichen Verkehr zu fördern, eher auf eine Preis senkung hin tendiert hätte. Eine solche Haltung eines Preisüberwachers wäre tatsächlich denkbar, denn er steht ja unter einem nicht geringen Erfolgszwang.

Was aber würde dies bedeuten? Nicht mehr und nicht weniger, als dass sich ein Preisüberwacher zu einer wirtschaftspolitischen *Superfigur* wandeln würde. Ob nämlich die SBB-Tarife im Interesse des öffentlichen Verkehrs gesenkt werden sollen oder nicht, ist selbstverständlich keine Frage der Preisüberwachung, sondern eine solche der Verkehrspolitik – mit nota bene entsprechenden Kosten im Bundeshaushalt. Könnte der Preisüberwacher massgebenden Einfluss auf die Agrarpreise nehmen, so würde er – wiederum – keine Preisüberwachung, sondern Agrarpolitik bzw. Einkommenspolitik betreiben. Allgemein: überall dort, wo sich Preise zu einem Instrument der Wirtschaftspolitik wandeln – und es gibt dafür zahlreiche Beispiele –, würde der Preisüberwacher zu einer wirtschaftspolitischen Figur mit ausserordentlichen, ja untragbar grossen Kompetenzen. Das jedoch kann gewiss nicht der Sinn einer Preisüberwachung sein, und zwar unabhängig davon, ob Einzelentscheide begrüßt oder abgelehnt werden. Die Regeln der wirtschaftspolitischen Entscheide und der wirtschaftspolitischen Willensbildung verlaufen in der Schweiz vorläufig noch nach andern Mustern.

Willy Linder

Regeln und Ausnahmen

Das Ideal des totalen Staates ist Harmonie: mit der nicht gewählten Obrigkeit – ob Führer, ob leitendes Kollektiv – ist jeder Bürger einverstanden; die ihm offiziell mitgeteilten Informationen genügen ihm, er liebt die Freunde seines Staates und hasst deren Feinde; seine Arbeit dient ununterbrochen dem Gemeinwohl durch Erfüllung und wenn möglich Übertreffen der festgesetzten Normen.

Einen solchen Bürger gibt es allerdings nur in Sätiren, die nicht nur in der Emigration, sondern auch in der Sowjetunion selber – das nächstliegende Beispiel solcher Staaten – erscheinen. Das Bedürfnis, in irgend einer Form zu gestalten, was man wirklich erlebt, lässt sich nicht ganz unterdrücken, es findet Ventile.

1948 auf dem Friedenskongress in Breslau-Wroclaw schilderte der Schriftsteller Fadejew, der sein eigenes Hauptwerk hatte radikal umschreiben müssen, das Wüten der amerikanischen Gedankenpolizei, einer Inquisition, die ständig Schriftsteller ins Gefängnis bringe und zum Schweigen verurteile. Er meinte das nicht im Sinn der Äsop'schen Fabeln und wurde damit zum unfreiwilligen Satiriker.

In einem Ost-West-Kolloquium, das die Zeitschrift «Cadmos» im jüngsten Heft abdruckt, stellte eine angesehene sowjetische Byzantinologin die Form dar, die die byzantinische Kultur angenommen hatte: *«In diesem Imperium verschmolz der Einzelne mit der Gesellschaft, die Idee der Grösse, die in der Ideologie, der Literatur und der Kunst ausgedrückt*

wurde, betraf nur den Staat, den Kaiser, die Kirche. Die byzantinische Kunst wurde immer programmiert. In diesem Imperium war der Drang zur Einebnung zu einem einzigen Kunststil viel stärker als im Westen, wo eine Vielheit von Schulen und Strömungen zu finden war. Der Einfluss der Tradition lähmte die innere unabhängige Entwicklung des Werkes.»

Wenn der repressive Charakter der vorausgesetzten Einhelligkeit offenbar wird, ist es teils wegen der Warnung und Abschreckung, teils aber, weil es Pannen gibt.

Eine solche Panne war der Prozess gegen die Geheimpolizisten, die den Priester Popieluszko ermordet hatten. Es hat in der ganzen Zeit des Bestehens der Sowjetunion, die durch zahllose öffentliche und nichtöffentliche Prozesse gekennzeichnet ist, niemals etwas Entsprechendes gegeben. Und die Berichterstattung in der sowjetischen Presse bewies es, denn die in Thorn Verurteilten sind hier nie als Mitglieder der Polizei identifiziert worden.

Repression und totalitäres System müssen sich nicht decken. Ein Beweis ist der Prozess gegen «Meinungsdelinquenten» in Belgrad, der am 4. Februar durch Schulterspruch gegen vier Angeklagte geendet hat. Unter ihnen war der junge Schriftsteller und Philosoph Milan Mladenović, der immerhin noch sagen konnte, dass ein Gesetz gegen Meinungsdelikte «eine ganze Generation, die die Wahrheit und die Gerechtigkeit sucht, in einen

tiefen Graben stürzt». Doch internationale Organisationen zur Verteidigung der Menschenrechte hatten Beobachter entsenden dürfen, ein unabhängiger Schriftsteller wie Čosić war im Saal sowie zwei wegen ideologischer Abweichungen entlassene Professoren.

Das Gericht hatte auf einige Anklagen verzichtet, andere verschärft, Protest der Anwälte war bekanntgeworden. Das aber ist ein Prozess, wie er Sympathisanten mobilisiert und wie er für frühere reaktionäre Regimes typischer ist als für kommunistisch geleitete Staaten. Für die Verurteilten kein Trost, aber für die Einschätzung der Regimes nicht gleichgültig. Man kann eher an Vorgänge auf den Philippinen denken, wo Präsident Marcos in die Verfolgung hoher Offiziere nach der Ermordung eines einreisenden Opponenten einwilligte, die ihn selber so schwer belastet.

Was wissen wir im Vergleich von der Verhaftung des Schriftstellers Felix Svetov, den der Verband sowjetischer Schriftsteller 1980 ausgestossen hatte, weil er die Haltung des Akademikers Sacharow billigte? Seine Frau war schon 1983 zu einem Jahr Gefängnis, gefolgt von drei Jahren Verbannung, verurteilt worden, wegen «antisowjetischer Propaganda».

Das ist eine Notiz unter vielen, wie sie gelegentlich bei uns in wenigen Zeilen erscheint. Es ist der «gewöhnliche Nachstalinismus». Da im fünften Winter auch der Krieg in Afghanistan

sich schon alltäglich geworden ist – nur dramatische Anfänge wühlen auf, dann setzt die Gewöhnung ein und inzwischen passiert anderes –, kommt es, dass die Fülle der Verurteilungen uns kaum mehr interessiert. Es ist das «Hund beisst Mensch-Prinzip» des Nichtberichtenswerten, während Prozesse, die ganz aus diesem Rahmen fallen – ob in Thorn, ob in Belgrad – doch eher zum berichtenswerten Vorfall vom Typus «Mensch beisst Hund» gehören.

Sie sind ein kleines Stück Transparenz von der Art repressiver Vorgänge in Südkorea – von der Repression in Nordkorea hören wir hingegen nichts. So erklärt sich, dass der Vietnamkrieg oder Geschehnisse in Südkorea zu Proteststürmen führten, Vorgänge in nichttransparenten Staaten aber so gut wie nie. In Wahrheit ist die uns bekannt werdende Repression, der uns vorgeführte Schrecken, kein Massstab. Denn die entweder durch ihre Häufigkeit oder durch ihre Verborgenheit uns nicht auffallende Repression kann die schlimmste sein. Die Tatsache, dass sich in einer Welt, in der es täglich die verschiedensten Anlässe zur Errüstung gibt, jeder nach eigener Voreingenommenheit so oder anders engagiert, wird nicht zu ändern sein. Doch die Erkenntnis, dass Sichtbarkeit nicht immer und ausschliesslich entscheiden kann, ist jedem zugänglich.

François Bondy